

# GEMEINDE LEMWERDER

## DER BÜRGERMEISTER

### **Wohnungsbauförderung der Gemeinde Lemwerder**

Richtlinien der Gemeinde Lemwerder zur Förderung des Wohnungsbaus in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 7. Mai 2009

#### **Förderziel**

Die Gemeinde Lemwerder fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Wohnungsbau durch Gewährung von Zuschüssen für den Neubau von selbstgenutzten Wohnraum.

Ziel der Förderung ist es, Bauwilligen die Schaffung von Wohneigentum in der Gemeinde zu ermöglichen.

Die Gemeinde leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Baukonjunktur und Ansiedlung von Neubürgern.

#### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die durch Neubau Wohneigentum schaffen.

Die Antragsberechtigten müssen den neu geschaffenen Wohnraum selbst nutzen.

#### **Höhe der Zuschüsse**

Der Neubau wird mit einem Sockelbetrag von 5.000,-- € und einer Kinderzulage von 1.250,-- € pro Kind bezuschusst.

Für Kinder, die im Förderzeitraum (5 Jahre) geboren werden, erhalten die Antragsteller ebenfalls eine Förderung in voller Höhe.

Berücksichtigt werden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Dauer zum Haushalt gehören und für die die Eltern oder ein Elternteil Kindergeld erhalten.

Die Auszahlung erfolgt über 5 Jahre in jährlichen Raten. Die Höhe der Raten ergibt sich aus den tatsächlichen Verhältnissen zum 01. Mai eines Jahres.

Der Förderhöchstbetrag pro Neubau ist auf 10.000,-- € begrenzt.

### Verfahren

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Antrag unter Verwendung des Antragsformulars.

Die Förderanträge sind im Bauamt einzureichen.

Gefördert werden Bauvorhaben, die nach dem 01. Mai 2009 begonnen werden.

Die erste Auszahlung erfolgt nach Einzug in die neuen Wohnräume und An- bzw. Ummeldung im Einwohnermeldeamt.

Stichtag für die weiteren Auszahlungen ist der 1. Mai.

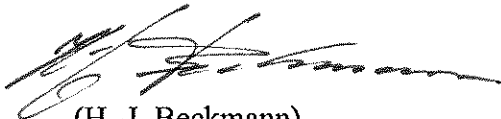
Veränderungen gegenüber der Antragstellung, sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

Sollte der Antragsteller vor Ablauf der 5 Jahre den neu geschaffenen Wohnraum nicht mehr selbst nutzen, wird die Zahlung eingestellt.

### Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der haushaltsrechtlich verfügbaren Mittel gewährt.

Diese Richtlinien treten ab dem 01. Mai 2009 in Kraft.



(H.-J. Beckmann)  
Bürgermeister